

„Best-Practice für alle!

—

Welche Lehren können aus der Aufnahme und Schutzgewährung für Ukrainer*innen gezogen werden?

von Rechtsanwalt Jens Dieckmann

Tag 276 des Krieges in der Ukraine...

Mehr als 9 Monate Krieg ...

Und ein Ende ist nicht in Sicht ...

Ich bin eingeladen, hier einmal laut darüber nachzudenken, ob wir aus unserem Umgang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine während der letzten Monate seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 „Best-Practice-Standards“ ableiten können für unseren Umgang mit anderen Geflüchteten. Für Asylsuchende aus anderen Herkunftsländern.

Ich weiß nicht, wie es ihnen geht. Aber die Tatsache, dass gar nicht weit weg von uns ein Krieg tobt, aus dem uns täglich neue Meldungen über massive Verletzungen der Normen des Völkerrechts, des Humanitären Völkerrechts, des Völkerstrafrechts und des Internationalen Menschenrechtsschutzes erreichen, dazu Bilder und Berichte von Menschen, die dort ausharren, fliehen., überleben, trauern ...

All‘ das macht etwas mit mir...

Ich muss gestehen: angesichts all dieser Meldungen nach vorne zu denken, über zukünftige gesellschaftliche Entwicklungen zu sprechen, zu planen, fällt mir inzwischen manchmal schwer und kostet oft doppelt Kraft ...

Geht das überhaupt noch? Ja dürfen wir das: Nach vorne denken? In Zeiten dieses täglich andauernden Krieges, wo wir nicht wissen, was der kommende Tag bringen mag...

¹ Dieser Beitrag ist die Schriftfassung meines Online-Vortrages i.R.d. „Asylpolitischen Forums 2022“.

Falls es Ihnen auch manchmal so geht wie mir, möchte ich mit ihnen, gewissermaßen als „Ermutigung“, einen Auszug aus der großen Rede teilen, die Serhij Zhadan am 23. Oktober diesen Jahres anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels an ihn in der Frankfurter Paulskirche gehalten hat:

„Was ändert der Krieg vor allen Dingen? Das Gefühl für Zeit und das Gefühl für Raum. Die Konturen der Perspektive, die Konturen der zeitlichen Ausdehnung ändern sich unglaublich schnell. Wer sich im Raum des Krieges befindet, macht keine Zukunftspläne, denkt nicht weiter darüber nach, wie die Welt morgen aussehen wird. Nur das, was jetzt und hier mit dir passiert, hat Bedeutung und Gewicht, nur Dinge und Menschen, mit denen du spätestens morgen zu tun hast – wenn du überlebst und aufwachst – haben Sinn. Die wichtigste Aufgabe ist es, unversehrt zu bleiben und sich den nächsten halben Tag durchzukämpfen. Irgendwann später wird sich zeigen, wird sich herausstellen, was man unternehmen und wie man sich verhalten muss, worauf man sich in diesem Leben verlassen kann und wovon man sich lösen muss. Das betrifft im Grunde genommen sowohl die Militärangehörigen als auch jene, die sich als »Zivilisten«, also unbewaffnet, in der Kontaktzone des Todes aufhalten. Genau dieses Gefühl ist es, das dich vom ersten Tag des großen Krieges an begleitet – das Gefühl der gebrochenen Zeit, des Fehlens von Dauer, das Gefühl der zusammengepressten Luft, du kannst kaum atmen, weil die Wirklichkeit auf dir lastet und versucht, dich auf die andere Seite des Lebens, auf die andere Seite des Sichtbaren abzudrängen. Die Überlagerung von Ereignissen und Gefühlen, das Aufgehen in einem zähen blutigen Strom, der dich erfasst und umfängt: diese Verdichtung, der Druck, die Unmöglichkeit, frei zu atmen und leicht zu sprechen, das ist es, was die Wirklichkeit des Krieges fundamental von der Wirklichkeit des Friedens unterscheidet. Doch sprechen muss man. Selbst in Zeiten des Krieges. Gerade in Zeiten des Krieges ...“²

Wir MÜSSEN also Schwung nehmen und MÜSSEN nach vorne schauen. Gerade JETZT. Mehr denn je, auch wenn es oft so schwer fällt. ...

Aber manchmal, manchmal überholt die Realität doch jede Vorstellung. ...

Einige von Ihnen werden bei der Mülheimer Behördentagung nach Pfingsten diesen Jahres dabei gewesen sein und sich daran erinnern, wie zu Beginn der Veranstaltung, gerade als es um das neue Chancenaufenthaltsrecht gehen sollte, plötzlich der Referenten -Entwurf der Bundesregierung im Netz kursierte. Und damit die Diskussion auf eine vollkommen neue Grundlage stellte.

Ich möchte mit Ihnen folgenden überraschenden Text von heute Vormittag teilen und Ihnen einfach vorlesen.:

² [Serhij Zhadan - Friedenspreis des Deutschen Buchhandels \(friedenspreis-des-deutschen-buchhandels.de\)](http://friedenspreis-des-deutschen-buchhandels.de)

Samstag, 26.11.2022, Freigabe: 11Uhr

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

Bundesregierung und Ministerpräsident*innen der Bundesländer beschließen rechtliche Gleichstellung von Asylbewerber*innen und Schutzsuchenden aus der Ukraine

*Nach einer vertraulichen gemeinsamen Sitzung der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) und der Bundesregierung geben Bundeskanzler Scholz und der Vorsitzende der MPK, Ministerpräsident Heil, bekannt, dass Bund und Länder die vollständige rechtliche Gleichbehandlung von Asylbewerber*innen und Schutzsuchenden aus der Ukraine beschlossen haben.*

Hintergrund dieser Entscheidung sind zum einen die durchgehend positiven Erfahrungen in den Bundesländern mit der Aufnahme der Schutzsuchenden aus der Ukraine, sowie zum anderen die von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen nachdrücklich geäußerte Kritik an einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung beider Gruppen von Schutzsuchenden, die Anlass für eine sofortige Neuorientierung der Aufnahmeregelungen für Asylsuchende aus anderen Drittstaaten gegeben haben.

Die MPK und die Bundesregierung haben dabei insbesondere beschlossen:

- 1. Der Aufenthalt von Asylsuchenden, die zum Stichtag 01.12.2022 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung gem. § 63 AsylG a.F. gewesen, gilt als erlaubt und rechtmäßig. Asylbewerber*innen sind Fiktionsbescheinigungen gem. § 81 AufenthG auszustellen zzgl. Beschäftigungserlaubnis („Erwerbstätigkeit erlaubt“).*
- 2. Die Bundesregierung wird zum 01.01.2023 die bundesgesetzlichen Voraussetzungen schaffen für die Einführung eines Visumverfahren zur Einreise nach Deutschland mit dem Zweck, die Voraussetzungen internationalen Schutzes prüfen zu lassen. Die Bundesregierung wird parallel eine Initiative in Kooperation mit der EU-Kommission starten zur Einführung einer entsprechenden Visumregelung in allen Mitgliedsstaaten der EU.*
- 3. Das AsylbLG wird abgeschafft und bereits zum 01.12.2022 außer Kraft gesetzt. Asylsuchende i.S.d. Ziffer 1. bekommen unverzüglichen Zugang zu Leistungen gem. SGB II.*
- 4. Asylbewerber*innen erhalten unverzüglich gleichwertigen Zugang zum System der gesetzlichen Krankenversicherung.*
- 5. Entsprechend des Beschlusses des Bundesrates vom 16.09.2022 werden sämtliche Arbeitsverbote für in Deutschland lebende Ausländer*innen ab sofort außer Kraft gesetzt.*
- 6. Der Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende wird bundeseinheitlich auf maximal 3 Monate ab Ausstellung eines Ankunftsnachweises begrenzt.*
- 7. Ab Ausstellung der Fiktionsbescheinigung können Asylbewerber*innen sich um die Aufnahme in einem Integrationskurs gem. § 44 AufenthG bewerben.*

8. *Die mit den Aufenthaltsgestattungen bis dato verbundenen Wohnsitzauflagen werden auf die Fiktionsbescheinigungen übertragen. § 12a AufenthG findet Anwendung für die Aufhebung von Wohnsitzauflagen.*
9. *Die Regelungen für den Familiennachzug gem. § 29 IV AufenthG für bleibeberechtigte Schutzsuchende aus der Ukraine wird ab sofort angewendet für den Familiennachzug zu Inhaber*innen humanitärer Bleiberechte, soweit nicht § 29 I und II günstiger Regelungen vorsehen.*
10. *Soweit Asylsuchende die Voraussetzungen anderer Aufenthaltstitel erfüllen, ist i.S. eines „Spurwechsels“ ein Wechsel in diesen Aufenthalt möglich nach Rücknahme des Asylantrages, ohne dass ein Visumverfahren aus dem Ausland durchgeführt werden muss.*
11. *Die Bundesregierung begrüßt, dass das Land BaWü die Federführung übernehmen will bei der Ausarbeitung und unverzüglichen Umsetzung eines Aufnahmeprogramms für Romnja und Sinteze, einschließlich der aus der Ukraine Geflüchteten. Ausgehend von der historischen Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen an den Sinteze und Romnja insbesondere auch während der NS-Zeit werden Bund und Länder unter Beteiligung des Zentralrates der Sinti und Roma eine Aufnahmeprogramm ausarbeiten in Ergänzung bestehender und offenkundig nicht ausreichender gesetzlicher humanitären Bleiberechtsregelungen.*
12. *Die Bundesregierung erteilt die entsprechenden Prüfaufträge an das BMI und BMFinanzen. Der Bundesminister für Finanzen wird beauftragt, ein Sondervermögen „Deutschland Einwanderungsland - Wir schaffen das!“ aufzulegen und ggf. einen entsprechenden Nachtragshaushalt vorzubereiten.*
13. *Die MPK beruft zum 01.12.2022 eine Sondersitzung der IMK ein zur Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse vom Tage.“*

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

der Eine oder die Andere wird es bereits vermuten:

diese „Pressemitteilung“ ist – natürlich – ein Fake.

Sie müssen also nicht mehr heimlich weiter im Handy schauen und im Internet suchen ...

Aber: warum erscheint uns eine solche politische Entscheidung, von der diese „Pressemitteilung“ berichtet, eigentlich so absurd?

Wieso denken wir spontan, dass es einen solchen Beschluss nicht geben kann, nie geben wird?

Es wird doch nur die Gleichbehandlung von gleichermaßen Schutzbedürftigen in unserem Land beschlossen.

Die Antwort ist kurz und sie ist hart:

Eine solche Gleichbehandlung würde einen vollkommenen Systemwechsel in der bundesdeutschen Flüchtlingspolitik zur Voraussetzung haben.

Nicht an der rechtlich-technischen Möglichkeit der Gleichbehandlung scheitert es – das wäre einfach zu gestalten, wie diese „Pressemitteilung“ zeigt –, sondern an der den aktuellen Regelungen zu Grunde liegenden Haltung und Perspektive Deutschlands zu Asylsuchenden, die eine einfache Übertragung der Regelungen von den Schutzsuchenden aus der Ukraine auf Asylsuchende vom Ansatz her ausschließt.

Um zu erläutern, worin der vollkommen unterschiedliche rechtliche Ansatz und die vollkommen unterschiedliche Perspektive bei der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine und Asylsuchenden besteht, will ich zunächst einen Blick auf die Situation der Geflüchteten aus der Ukraine werfen.

Was macht die Aufnahmeregelungen für ukrainische Geflüchtete im Kern denn aus?

In aller Kürze:

Ausgangspunkt aller Regeln in diesem Kontext ist eine Richtlinie der Europäischen Union aus dem Jahr 2001³, die - aus heutiger Perspektive - so vollkommen aus der Zeit gefallen zu sein scheint. Diese Richtlinie hat einen leibhaftigen, über 20 Jahre andauernden „Dornröschenschlaf“ hinter sich, bevor sie aktiviert wurde durch einen Beschluss des Europäischen Rates am 04.03.2022.⁴

Diese Richtlinie verkörpert einen manifesten europäischen Lernprozess aus den 90er Jahren, Lehren aus dem Umgang mit Geflüchteten aus dem jugoslawischen Bürgerkrieg.

Sie werden sich vielleicht noch daran erinnern, dass wir in Deutschland in den 90er Jahren eine ähnliche Regelung hatten, wie sie jetzt für die ukrainischen Geflüchteten in § 24 AufenthG zur Anwendung kommt. Nach § 30 Ausländergesetz war eine humanitäre Aufenthaltsbefugnis, wie das damals hieß, möglich für Bürgerkriegsflüchtlinge und sollte ebenfalls vermeiden, dass Flüchtling - insb. aus Bosnien - Asylanträge stellten. Eine solche humanitäre aufenthaltsrechtliche Lösung sollte ab 2001 in vergleichbaren Fällen europaweit einheitlich existieren und angewendet werden. An dieser Richtlinie ist jeder Streit der folgenden Jahre vorbeigegangen. Sie wurde nie geändert oder verschärft, auch nicht nach 2015. Und als dann tatsächlich der russische Angriffskrieg am 24.02.2022 plötzliche Realität wurde, musste es schnell gehen und Änderungen an der Richtlinie wurden nicht mehr vorgeschlagen oder auf den Weg gebracht.

Auf Grundlage dieser Richtlinie sowie daran anknüpfender weiterer europarechtlicher Regelungen konnten seit dem 24.02.2022 bzw. dem 04.03.2022 Geflüchtete aus dem Kontext des Ukraine-Krieges europaweit in hunderttausendfacher Zahl visafrei einreisen und sich zunächst bis 90 Tage rechtmäßig als Schutzsuchende in Europa aufhalten. Zu den ca. 19 Millionen Besitzerinnen biometrischer ukrainischer Reisepässe, die ja ohnehin schon visafrei für 90 Tage maximal einreisen durften, kamen aufgrund der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung, die bereits zum 7. März 2022 von der Bundesinnenministerin in Kraft gesetzt wurde⁵, auch Nicht-Inhaberinnen solcher biometrischen Reisepässe sowie Drittstaatsangehörige, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufhielten, in den Genuss der

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055&from=DE>

⁴ [Publications Office \(europa.eu\)](https://publications-office.europa.eu/)

⁵ [UkraineAufenthÜV - Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Möglichkeit, visafrei einreisen zu können nach Deutschland und sich hier rechtmäßig aufhalten zu dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf Grundlage des § 24 AufenthG, der vor vielen Jahren in Umsetzung der Richtlinie von 2001 in das Aufenthaltsrecht aufgenommen und seitdem nie angewandt worden war, ein besonderes Verfahren vorgesehen zur Bestimmung eines dauerhaften Aufenthaltsrechtes. Wer ein Schutzersuchen äußert gegenüber einer Ausländerbehörde nach legaler Einreise, dem ist eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Absatz 3 und 5 AufenthG zu erteilen. Ab Tag 1 dieser Fiktionsbescheinigung haben geflüchtete Zugang zu Ressourcen, wie sie z.B. auch deutschen Staatsangehörigen in vergleichbaren Notlagen zur Verfügung stehen:

- Erwerbstätigkeit ist erlaubt, sowohl zur abhängigen Beschäftigung als auch zur selbständigen Tätigkeit,
- Zugang zu Jobcenter-Leistungen gem. SGB II,
- Zugang zu Fördermöglichkeiten nach SGB III,
- die Möglichkeit, sich für Integrationskurse zu bewerben,
- Zugang zu Kindergeld und Elterngeld,

Auch bestehen zudem verschiedene ausländerrechtliche Sonderregelungen, z.B.

- Sonderregelungen zur Wohnsitzauflage zum Beispiel auch in NRW;
- Familiennachzug ist nach § 29 Absatz 4 AufenthG auch ohne Lebensunterhaltssicherung möglich.

Was ganz besonders hervorzuheben ist?

Die Anwendung dieses § 24 AufenthG ist in einer ganz besonderen Weise großzügig und offen gestaltet.

So ist der Familienbegriff, der diesen Regelungen zugrunde liegt, in einer Weise zeitgemäß und geöffnet, wie es das deutsche Aufenthaltsrecht im Kontext des Aufenthaltsgesetzes bis dato nicht kennt: Nicht nur Mitglieder der Kernfamilie i.e.S., sondern auch enge Verwandte oder auch nicht verheiratete Paare werden unter diesen Familienbegriff gefasst und gemeinsam geschützt. Es ist ein Schutz vor allem aus der Perspektive der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen.

Und die Entscheidungen bei den Ausländerbehörden? Sie ergehen ohne wahrnehmbare Probleme in großer Zahl: über 650000 positive Entscheidungen gem. § 24 Absatz 1 AufenthG wurden getroffen bis Herbst 2022! 61% aller Anträge seit Frühjahr 2022 sind bereits entschieden worden in einem positiven Sinne. Ein System, das ca. 97% der im Ausländerzentralregister registrierten Ukrainer*innen betrifft und das insoweit rechtlich umfassend ist und praktisch im Großen und Ganzen funktioniert, berücksichtigt man, dass es sich um vollkommen neue und nicht praxiserprobte Vorschriften dabei geht.

Und insoweit: ja, ganz sicher auch ein System, was Vorbildcharakter haben kann im Sinne von „Best-Practice-Standards“ für den Umgang mit anderen Geflüchteten.

Doch gibt es in dieser positiven Zwischenbilanz auch erhebliche Mängel zu beklagen:

Eine ganz andere Welt, eine ganz andere Realität als für die ukrainischen Staatsangehörigen und die Drittstaatsangehörigen, die im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs in der Ukraine mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht lebten, besteht für die Drittstaatsangehörigen, die im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs in der Ukraine dort mit einem befristeten Aufenthalt gelebt

hatten. Auf sie findet ein sogenanntes *sui generis* Verfahren Anwendung, das Ausländerbehörden eine Zuständigkeit für Fragestellungen gibt, für die Ausländerbehörden in Deutschland seit Jahrzehnten nicht mehr zuständig waren: Ausländerbehörden müssen i.R.d. § 24 AufenthG bei Drittstaatsangehörigen mit befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine zum 24.02.2022 prüfen, ob diese Menschen sicher und dauerhaft mit Rückkehrperspektive in ihre jeweiligen Herkunftsländer zurückkehren können.

Diese Regelungen funktionieren in der Praxis in keiner Weise.

Diese Regelungen und die begleitenden Erlasse des Landes NRW ermutigen Ausländerbehörden, Menschen aus solchen Drittstaaten in Asylverfahren zu drängen, wo offenkundig keinerlei Chancen und Bleibeperspektiven mit verbunden sind. Viele schutzsuchende Drittstaatsangehörige haben in ihrer Not, nur um Sozialhilfeleistungen wenigstens nach Asylbewerberleistungsgesetz bekommen zu können, Asylanträge gestellt und sind so aus gem. § 55 Absatz 2 AsylG automatisch aus der Anwendbarkeit der günstigen Fiktionsregelung rausgefallen.

Es ist schlicht eine Schande, was dort derzeit passiert!

Es betrifft ca. 3% der hier Schutz suchenden Menschen und ihnen wird gerade strukturell Unrecht getan!

Ebenso vollkommen unhaltbar ist der Umgang Deutschlands mit Sinti**z*ze und Rom**n*nja aus der Ukraine. Die große Mehrheit dieser Menschen lebten bereits vor Beginn des Krieges in einer vollkommen desolaten Lebenssituation in der Ukraine, nicht zuletzt als Langzeitfolge der Gräueltaten Nazi-Deutschlands auf dem Gebiet der heutigen Ukraine. Von den geschätzt 400.000 Sinti**z*ze und Rom**n*nja in der Ukraine haben nur ca. 30%. Dokumente, die ihre Identität oder Staatsangehörigkeit nachweisen können. Da sämtliche Schutzregelungen bzgl. der Ukraine in Deutschland an der Vorlage von Identitätspapieren und Staatsangehörigkeitsnachweisen anknüpfen, fallen Sinti**z*ze und Rom**n*nja aus der Ukraine weitgehend aus dem aktuellen Schutzsystem. Das Rassismus-Monitoring System der Europäischen Kommission (MIA) hat bereits am 1. Juni 2022 Alarm geschlagen und auf rassistische Übergriffe gegen Sinti**z*ze und Rom**n*nja Ronja aus der Ukraine z.B. im Bereich der Unterbringungen oder bei der Nutzung der Deutschen Bahn aufmerksam gemacht. Lediglich das Land Baden-Württemberg hat bis dato ein Modellprojekt gestartet, was Sinti**z*ze und Rom**n*nja aus der Ukraine helfen soll beim Ankommen und Schutzfinden in Deutschland.⁶

Dies führt jetzt noch einmal zu der Ausgangsfrage: Wenn wir die rechtlichen Regelungen, die aktuell für die ukrainischen Staatsangehörigen gelten, als richtig und angemessen ansehen und diese in der Praxis auch weitgehend funktionieren – warum können diese nicht auch gelten

- für Drittstaatsangehörige mit befristeter Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine,
- für Sinti**z*ze und Rom**n*nja aus der Ukraine und in Deutschland ohne Papiere oder
- für Asylsuchende generell?

⁶ [Land unterstützt Erstintegration von aus der Ukraine vertriebenen Roma: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/land/unterstuetzt-erstintegration-von-aus-der-ukraine-vertriebenen-roma)

Forderungen nach einer Besserstellung oder Gleichstellung von Geflüchteten gibt es in den letzten Wochen und Monaten wiederholt. Zu verweisen ist insbesondere auf den Aufruf der Freien Wohlfahrtspflege NRW, zusammen mit dem Flüchtlingsrat NRW, und den Wohlfahrtsverbänden.⁷ „*Alle Schutzsuchenden haben das Recht auf menschenwürdige Aufnahme und Versorgung! Für eine humane Flüchtlingspolitik!*“

Warum erscheint uns eine Fake -Pressemitteilung als so weit weg und so absurd?

Weil es eben nicht nur um eine einfache Anpassung oder technische Übertragung von Regeln geht. Sondern es geht um einen fundamental anderen Blick auf die Menschen, die zu uns kommen und Asyl und Schutz suchen.

Wir müssen fordern, dass die rechtliche Behandlung

- der Drittstaatsangehörigen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine,
- der Sinti*zze und Rom*nja ohne Papiere aus der Ukraine und in Deutschland, und
- der Asylsuchende allgemein

sich an UNSERER eigenen Rechtslage orientiert, so, wie wir es eben bei den Ukrainerinnen getan haben!

Der Maßstab für das, was getan werden muss, ist nicht das, was wir mit den ukrainischen Geflüchteten tun, sondern wie wir für UNS SELBST eine gerechte Gesellschaft und rechtlich gerechte Regelungen gestaltet haben und gestalten wollen!

Das Besondere und so Wunderbare an dem Umgang mit den Ukrainer*innen ist, dass wir diese schutzsuchenden Menschen von Tag 1 in weiten Teilen auf Augenhöhe behandeln, wie wir eben Menschen in prekären Lebenssituationen hier auch behandeln würden bzgl. SGB II und III, Kindergeld, Beschäftigungsmöglichkeiten etc.

Ganz anders bei Asylsuchenden: hier wird bewusst von Tag 1 an eine prekäre Lebenssituation geschaffen, als Teil eines Abschreckungsmodells, mit langen Aufenthalten in Lagern, Entmutigung, Ausschluss und Distanz von der Zivilgesellschaft als Teil eines Programms um Menschen aus Deutschland fernzuhalten.

So muss die Forderung an das, was sein soll, so viel weiter gehen, weil der Grund für den Widerstand gegen eine Besserstellung viel tiefer sitzt:

Es geht nicht nur um einen Paradigmenwechsel.

Die Forderung muss lauten:

Gleiche **FREIHEIT** des Zugangs von allen Schutzsuchenden zum deutschen Territorium und Freizügigkeit in Europa nach der Anerkennung!

GLEICHEIT an sozialen und wirtschaftlichen Zugangsrechten ab Tag 1 des Schutzersuchens.

GESCHWISTERLICHKEIT im Umgang miteinander, ungeteilte Solidarität und Augenhöhe, ausgehend von der objektiven Schutzbedürftigkeit und gemessen an den einfachen „normalen“ menschlichen Bedürfnissen.

⁷ [Aufruf: Menschenwürdige Aufnahme für alle Schutzsuchenden | Freie Wohlfahrtspflege NRW \(freiewohlfahrtspflege-nrw.de\)](https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de)

**FREIHEIT,
GLEICHHEIT,
GESCHWISTERLICHKEIT!**

**LIBERTÉ,
ÉGALITÉ,
FRATERNITÉ!**

Diese Forderungen haben in Europa einmal eine leibhaftige Revolution getragen gegen absolutistische Machtstrukturen, die zuvor Jahrhunderte überdauert hatten.

Wir brauchen heute nicht weniger als eine solche Revolution, eine

HUMANITÄRE REVOLUTION,

durch die wir in den Schutzsuchenden uns selbst als Mitmenschen sehen;

an denen wir unser Handeln orientieren, und

wo wir nicht im Moment der Schutzgewährung immer gleich die Beendigung des Schutzes schon mit formulieren.

Auch wenn der eine oder die andere zusammenzucken mag bei

**LIBERTÉ,
ÉGALITÉ,
FRATERNITÉ...**

... Es wird doch deutlich, dass hier etwas fundamental im Argen liegt, wenn einem solche Grundmaxime der modernen, aufgeklärten Staatlichkeit heute „revolutionär“ vorkommen, und wenn einem eine konsequente Anwendung dieser Prinzipien auf Drittstaatsangehörige mit befristeter Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine, Sinti*zze und Ron*ja und Asylsuchende geradezu verwegen und vermessen erscheint.

Also: um mit der wunderbaren Tracy Chapman zu sprechen: „***Talking about a Revolution!***“

Aber: eine ***humanitäre Revolution!***

ZWISCHENRUF

Der so sehr vermisste liebe Volker Maria Hügel hätte uns vielleicht spätestens jetzt in einem lauten Zwischenruf daran erinnert, doch bitte vorsichtig zu sein mit der leichtfertigen Ausrufung von „Revolutionen“ Und vielleicht hätte er auch erinnert an den musikalisch ja revolutionär anmutenden Song der Beatles „Revolution“, der aber inhaltlich - im Vorgriff auf den ja später folgenden Song „Imagine“ von John Lennon, ja zum Thema „Revolution“ formuliert: „Hass und Zerstörung? Da bin ich raus!“

Nein, es geht darum, dass weder der Koalitionsvertrag der Ampel noch der neue Koalitionsvertrag des Landes NRW von dem alten großkoalitionären Denken abgehen, einen neu angebotenen „Chancenaufenthalt“ immer gleich sofort zu verbinden mit der Ankündigung einer erneuten „Abschiebungs-Offensive“. Jede Änderung ins Gute muss hier offenkundig immer noch durch das Bekenntnis zur Abschiebungsmaschine flankiert werden! Und nimmt damit zumindest in Kauf, dass damit genau der negative flüchtlingsfeindliche Narrativ bedient wird, der einen fundamentalen gesellschaftlichen Wandel hin zu einer Öffnung für alle Schutzsuchenden blockiert.

Die dunklen Tage des Migrationspaketes 2019 sind erst dann vorbei, wenn diese Gesellschaft sich zu dem Schutz Schutzbedürftiger bekennt, ohne gleich immer über Abschreckung, Push-Backs oder sonstige Rückkehr-Offensiven in einem Atemzug sprechen zu müssen.

Das zutiefst menschliche Band zwischen uns Allen als Menschen, dieses Band sichtbar zu machen, zu betonen, zu zeigen und eine Politik zu fordern, die dieses Band vorbehaltlos sichtbar werden lässt - das – und damit nicht weniger als einen revolutionär anmutenden Systemwechsel im Bereich des bundesdeutschen Flüchtlingsschutzes - zu fordern, ist die zentrale Lehre aus den vergangenen Monaten seit dem 24.02.2022.

Und das wäre dann auch ganz im Sinne des „Geistes“ der Richtlinie von 2001 der Europäischen Union, der spürbar und sichtbar werden würde:

Zu fragen: „Was ist nötig, um Schutz zu gewähren?“ und nicht „Wann werden wir diese Schutzsuchenden wieder dahin zurückschicken können, woher sie gekommen sind?“

Meine Damen und Herren,

kennen Sie Friedrich Ani?

Friedrich Ani ist ein deutscher Schriftsteller und jedenfalls die „Tatort-Enthusiast*innen“ unter ihnen werden ihn auch als Autor verschiedener Tatort-Drehbücher kennen. Er ist aber nicht nur ein Autor von Romanen und Drehbüchern, er ist auch ein Dichter von politischer Lyrik. Als Sohn einer Deutschen und eines syrischen Arztes begann er sein Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film in München und hat bereits 1996 seinen ersten Roman publiziert. Auf einer Großdemonstration am 22. Juli 2018 in München vor 40.000 Zuhörern, die gegen Rassismus und gegen Fremdenhass demonstrierten, trug er ein Gedicht vor - das Gedicht „Taggedanken“, das ich jetzt mit Ihnen teilen möchte.

Taggedanken

*Denk ich an Deutschland Tag um Tag,
fällt mir mein Vater ein, der Deutscher war,
obwohl sein Land am Euphrat lag.
Er lernte tausend Wörter Jahr für Jahr.*

*Denk ich an ihn, dann auch an sie,
an meine Mutter, jenes Flüchtlingskind,
das ach so jung ihr Herz verlieh.
Er blieb ihr treu, wie Ehrenmänner sind.*

*In mancher Nacht rief ihn die Pflicht,
er eilte zu den Kranken tief im Wald,
ein Feierabend zählte nicht,
kein Frost, kein Winter, der sich an ihn krallt.*

*Er ging, wo immer einer schrie
vor Schmerz, vor Angst, aus Lebensüberdruß.
Die Zuversicht verließ ihn nie,
nicht, als er ahnte, dass er gehen muss.*

*Mein Vater starb um zwei Uhr früh.
Er hoffte noch, und Ostern war nicht weit.
Befreit von aller Last und Müh,
ging er erlöst in seine eigene Zeit.*

*Was ich erzähle, heut und hier,
ist alt, ein altes Lied aus einem Land,
das einmal Mensch war, einmal Tier,
das unterging und wieder auferstand.*

*Nach Ankunft ist ein jeder fremd,
im ersten Augenblick in Mutters Arm.
Am Anfang sind wir ungekämmt
und nackt und jemand Fremdes hält uns warm.*

*So einfach geht das alles los,
in diesem Deutschland wie im Rest der Welt.
Erst später ist das Staunen groß,
wenn einer Mörder wird, ein anderer Held.*

*Wer zu uns kommt, vom Tod gejagt,
wer unser Land umarmt aus purer Not,
wer nach dem Weg im Dunkeln fragt,
dem beizustehen, ist menschliches Gebot.*

*Und einer wird ein Vater werden
wie meiner damals, und aus Liebe bleiben
sein Dasein wird Geschichte schreiben
im Herzen von uns allen hier auf Erden.*

In dieser **humanitären Revolution** geht es um die Wiederherstellung der Gleichheit, dieses existentiellen Bandes zwischen uns Allen, die wir als Grundlage und Kompass all unsere Migrationspolitik einfordern und leben müssen.

Schutz geben ist keine Gnade von oben nach unten.

Indem wir vorbehaltlos schützen, auf Augenhöhe, bewahren und beschützen wir das, was Mensch ist in uns, unsere eigene Humanität.

Lassen sie uns dies, diese **humanitäre Revolution**, gemeinsam wagen!